

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Autorität und internationale Ordnung. Aufsätze zum Völkerrecht. Hrg. von Christoph Schreuer. Berlin: Duncker & Humblot (1979). 238 S. DM 80.- brosch.

Der Anlaß für die Veröffentlichung der hier angezeigten Aufsatzsammlung ist das zehnjährige Bestehen des Instituts für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Salzburg. Autoren sind durchwegs Personen, die zur Zeit oder früher Mitarbeiter des Salzburger Instituts waren oder nahe Beziehungen zu ihm unterhalten. Die Sammlung beginnt mit Beiträgen über die Abgrenzung der Vertragsauslegung von der Vertragsänderung (Wolfram Karl), die Autorität von Beschlüssen internationaler Organisationen (Herbert Michsler), den New Haven Approach und Völkerrecht – d. h. die rechtstheoretischen Ansätze von Myres S. McDougal und Harold D. Lasswell – (Chr. Schreuer) und Gedanken zu einem völkerrechtlichen Staatsbegriff (Henn-Jüri Uibopuu). Es folgen Studien über das souveräne Fürstentum Liechtenstein aus der Sicht des Völkerrechts (Helmuth M. Merlin), die bilaterale Durchsetzung vertraglich verankerter Menschenrechte (Bruno Simma); die »gemischten« Verträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – d. h. Verträge, an denen neben der EWG auch alle ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind – (Wahé H. Balekjian) und die Frage, ob die Ausnahmeklausel der »nationalen Verteidigung« im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof auf eine *exceptio universalis* hinausläuft (Hans-Joachim Schütz). Den Schluß bilden Berichte über einen didaktischen Versuch einer simulierten Vertragsverhandlung im Rahmen der Übungen aus dem Völkerrecht in Salzburg im Wintersemester 1977/78 (Paul J. Perterer), die Pflege des Völkerrechts an der »Alten Salzburger Universität« in den Jahren 1622–1810 (Peter Putzer) und eine kurze Gesamtdarstellung der Geschichte, Leistungen und Vorhaben des Salzburger Instituts (Peter F. Cichocki).

Werner Morvay

Conforti, Benedetto/Giampiero Francalanci: *Atlante dei confini sottomarini – Atlas of the Seabed Boundaries.* A cura di – ed. by . . . Milano: Giuffrè 1979. XV, 187 S. (Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, 5). L. 15.000 brosch.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Im Rahmen eines interdisziplinären ozeanographischen Projektes des italienischen Wissenschaftsrates Progetto finalizzato oceanografia del Consiglio nazionale delle ricerche geben seit dem Jahre 1977 drei prominente Völkerrechtler (Benedetto Conforti, Neapel, Vincenzo Starace, Bari und Tullio Treves, Turin), eine Schriftenreihe *Studi e documenti sul diritto internazionale del mare* heraus. Kürzlich ist der fünfte Band erschienen: Atlas der Meeresbodengrenzen.

Der Atlas wurde von einer Forschergruppe unter Leitung von B. Conforti und G. Francalanci (Ente Nazionale Idrocarburo) sowie unter Mitarbeit des kartographischen Dienstes der Firma AGIP-Mailand hergestellt. Der Atlas (Format DIN-A 4) enthält 39 Karten, die die in 58 Verträgen vereinbarten Meeresbodengrenzen zwischen benachbarten Staaten wiedergeben. Die Verträge wurden in englischer oder französischer Sprache abgedruckt. Die Arbeit basiert im Prinzip auf der ersten veröffentlichten Sammlung derartiger Verträge: Bernd Rüster, *Verträge und Deklarationen über den Festlandsockel (Continental Shelf)* (Frankfurt am Main 1975). Während Rüster chronologisch vorgeht, haben Conforti und Francalanci eine auf den ersten Blick nicht verständliche Gliederung gewählt. Sie beginnen mit dem norwegisch-sowjetischen Vertrag betreffend den Varangerfjord und schließen mit dem Vertrag zwischen Argentinien und Uruguay betreffend den La Plata-Fluß ab. Nach genauerem Studium des Inhaltsverzeichnisses erkennt man ein Schema »Europa – Asien – Australien – Afrika – Amerika«. Innerhalb dieser fünf Kategorien wird ebenfalls eine geographische Einteilung – von Nord nach Süd – vorgenommen. Eine solche Gliederung bietet gegenüber der chronologischen Anordnung der Verträge den Vorteil, daß sämtliche Verträge zum Verlauf einer Meeresbodengrenze zwischen zwei Staaten nacheinander aufgeführt werden können. Es wäre für den Benutzer des Atlas sehr hilfreich, enthielte er eine chronologische Liste der Verträge und eine alphabetische Liste der Vertragsstaaten mit Seitenangaben.

Der größte Wert des Atlas liegt in der klaren und genauen Darstellung der 39 Karten in schwarz-weiß. Die Arbeit ist in dieser Hinsicht wohl kaum zu übertreffen. Allerdings enthält sie nicht alle bekannt gewordenen Verträge. Es wurden zumindest die folgenden nicht berücksichtigt: Kolumbien-Ecuador (23. August 1975), Spanien-Portugal (12. Februar 1976), Indien-Sri Lanka (23. März 1976), Kolumbien-Panama (20. November 1976), Indien-Malediven (28. Dezember 1976), Indien-Indonesien (14. Januar 1977), Vereinigte Staaten-Venezuela (28. März 1978), Niederlande-Venezuela (31. März 1978), DDR-Schweden (22. Juni 1978), Indien-Thailand (22. Juni 1978), Indien-Thailand-Indonesien (22. Juni 1978), Sowjetunion-Türkei (23. Juni 1978) und Australien-Papua-Neuguinea (18. Dezember 1978).¹

¹) Vgl. Emmanuel Gounaris, *Die völkerrechtliche und außenpolitische Bedeutung der Kontinentalschelf-Doktrin in der Staatenpraxis Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* (Frankfurt am Main 1979), S. 243 ff.

Der Hinweis auf die im Atlas fehlenden Verträge ist weniger eine Kritik als vielmehr eine Anregung zu einer zweiten Auflage bzw. Fortführung der Arbeit. Die tatsächliche Meeresbodenaufteilung steht ohnehin erst am Anfang. Nach Berechnungen von R. Hodgson, Geograph des amerikanischen Außenministeriums, wird die zu erwartende universelle Einführung von 200-Seemeilen-Zonen etwa 331 Seegrenzen zwischen Staaten mit angrenzenden und gegenüberliegenden Küsten zur Folge haben. Hinzu kommen die seewärtigen Grenzen der 200-Seemeilen-Zonen und die Festlandssockelaußengrenzen der Ozeananrainerstaaten. Eine Darstellung sämtlicher Meeresbodengrenzen, die auf Grund der neueren Seerechtsentwicklung vertraglich vereinbart bzw. einseitig erklärt werden können, wird erst in fernerer Zukunft möglich sein. Dieser Prozeß dürfte beschleunigt werden, könnte die seit dem Jahre 1973 tagende Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen mit der Verabschiedung einer Konvention beendet werden. In der Zwischenzeit müssen sich Wissenschaft und Praxis mit Vertragssammlungen der Meeresboden- und anderer Seegrenzen behelfen, die am Tage ihres Erscheinens bereits nicht mehr den neuesten Entwicklungsstand wiedergeben.

Renate Platzöder, Ebenhausen

Constantinesco, Léontin-Jean: Das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Baden-Baden: Nomos (1977). 922 S. DM 89.— geb.

Constantinesco's Recht der Europäischen Gemeinschaften, dessen erster von zwei Bänden vorliegt, wird insgesamt das mit Abstand umfangreichste deutschsprachige Werk zum Europarecht werden. Im Rahmen der hier nur möglichen kurzen Anzeige müßte jede, insbesondere die kritische Anmerkung zu einzelnen Passagen des schon über 900 Seiten starken ersten Bandes als willkürlich herausgegriffen erscheinen; deshalb kann neben einer Übersicht über den wesentlichen Inhalt nur eine allgemeine Charakterisierung versucht werden. Dieser erste Band ist dem institutionellen Recht im weitesten Sinne gewidmet, mit Vorrang demjenigen der EWG als der für die Integration bedeutendsten Gemeinschaft, EGKS und EAG werden nur am Rande behandelt. Der zweite Band über das materielle Recht wird sich dann ganz auf die EWG beschränken.

Die Darstellung des institutionellen Rechts ist außerordentlich detailliert gegliedert, die einzelnen Abschnitte sind mit fortlaufender Numerierung versehen, die auch der internen Verweisung dient. Diese starke Unterteilung erleichtert das Auffinden der verschiedenen Sachfragen und das 50seitige Inhaltsverzeichnis ist eine willkommene Ergänzung des eher knappen Stichwortverzeichnisses. An manchen Stellen wirkt die Darstellung dadurch allerdings unnötig zerrissen, entsteht der Eindruck einer (bei einem so umfangreichen Werk unvermeidlich) oft unterbrochenen Bearbeitung, die wohl auch für manche Wiederholung verantwortlich ist. Im ersten von sieben Teilen werden der Weg zur europäischen Einigung und ihre historisch-politischen, wirtschaftlichen, methodologischen und dogmatischen Aspekte behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften (hier finden auch EGKS und EAG kurze Erwähnung) mit ihrem Verhältnis zueinander und ihrem räumlichen, personellen und zeitlichen Geltungsbereich. Der dritte Teil behandelt die Rechtsnatur der

EWG im Rahmen des Völkerrechts und im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Kompetenzverteilung und die sonstigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. Im vierten Teil wird der institutionelle Aufbau der EG, die Struktur und das Wirken ihrer Organe mit zahlreichen Hinweisen auf die Praxis und kritischen Anmerkungen dargestellt. Im fünften Teil werden die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinschaftsorgane sowie die Rechtsquellen und die Rechtsnatur der Gemeinschaftsrechtsakte erörtert, der sechste Teil ist dem Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht gewidmet unter Einschluß einer ausführlichen Darstellung der Verfassungsrechtslage und der Rechtsprechung in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Im abschließenden siebten Teil werden die Aufgaben des EuGH und das Klagesystem unter den drei Gemeinschaftsverträgen geschildert. Keines der einschlägigen Probleme ist dabei nicht behandelt, auch wenn sie unter den Abschnittsüberschriften nicht immer leicht auffindbar sind.

Die Darstellung weicht nach den Worten des Autors systematisch jeder theoretischen Auseinandersetzung und Kontroverse aus. Folgerichtig fehlt auch ein ausführlicher Anmerkungs- und Nachweisapparat, die Fußnoten enthalten im wesentlichen Verweise innerhalb des Werkes, Literatur ist summarisch vor jedem Kapitel angegeben, eine Methode, die zunehmend auch dort Mode wird, wo sie weniger gerechtfertigt ist als hier. Dieser Verzicht erstaunt zunächst an einer so umfangreichen Arbeit über das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Nur deskriptiv ist das Buch trotzdem nicht. Der Grund für diese Selbstbeschränkung liegt in dem besonderen Anliegen Constantinesco's, das Gemeinschaftsrecht betont unter praktischen Aspekten darzustellen, die wirtschaftlichen und politischen Hintergründe bei jeder gewählten Organisationsstruktur und jeder Zuständigkeit deutlich zu machen und kritisch und wertend zu untersuchen, ob die praktische Anwendung dem formalen Modell entspricht und den Zielsetzungen gerecht wird. Dazu gehört auch die durchgehende Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH. Diese Art der Behandlung macht das Gemeinschaftsrecht lebendig, begreiflich. Man kann verstehen, daß sich der Autor damit in erster Linie an Studenten wendet, denen die Erkenntnis des »Warum« mit allen praktischen Auswirkungen das Verständnis des »Wie« so oft erleichtert. Ob er sie erreichen kann, ist allerdings fraglich. Die Hemmnisse, die dem so notwendigen studentischen Interesse an internationalrechtlichen und europarechtlichen Studien heute durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Weg gelegt werden, sind erheblich; ob ein Werk dieses Umfangs und nicht zuletzt auch zu diesem Preis sie überwinden kann, ein Werk, das trotz seiner detaillierten Gliederung kein Handbuch, kein Kommentar ist, sondern im Zusammenhang gelesen werden will, muß zweifelhaft bleiben. Damit soll keineswegs der Welle von Einführungen, Grundrissen und schnell geschriebenen Studienbüchern das Wort geredet werden. Constantinesco's Europarecht wird es aber wegen der manchmal etwas umständlichen Breite der Ausführungen und der — trotz Verzicht auf Theorie — oft übertriebenen Begrifflichkeit schwer haben, den Studenten anzusprechen. Andererseits wird der wissenschaftlich am Europarecht Interessierte gerade auf die Darstellung der kontroversen juristisch-theoretischen Standpunkte nicht verzichten können. Aber wenn

auch der Adressatenkreis dieses Werkes nicht so eindeutig zu bestimmen sein mag, wegen der Art der Darstellung wird Constantinesco's Europarecht, das man getrost das Lebenswerk eines Europarechtlers der ersten Stunde nennen kann, einen hervorragenden Platz in der Literatur finden und behaupten. Torsten Stein

Egbert, Lawrence Deems / Fernando Morales-Macedo: Multilingual Law Dictionary. English, Français, Español, Deutsch. Alphen aan den Rijn: Sijthoff; Dobbs Ferry: Oceana; Baden-Baden: Nomos 1978. XXII, 551 S. Dfl. 95.—/US \$ 39.50 geb.

Wer mit fremdsprachigen Texten zu tun hat, hat oft ein Interesse daran, sich rasch über entsprechende Begriffe in mehreren Sprachen zu informieren. Deshalb besteht ein Interesse nicht nur an zwei-, sondern auch an mehrsprachigen Fachlexika, die Rechtsbegriffe aus mehreren Sprachen zusammen darstellen. Diesem Ziel dient das besprochene Werk für Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch. Ausgangspunkt ist dabei die englische Sprache. Zu den englischen Begriffen werden jeweils ein oder zwei, höchstens drei Übersetzungen in den anderen Sprachen gegeben. Jedes Stichwort ist numeriert, das französische, spanische und deutsche Register verweist auf diese Nummern. Daran schließt sich eine Liste von Definitionen englischer Ausdrücke, eine Bibliographie und eine Liste der Mitglieder der Vereinten Nationen.

Für eine rasche Orientierung bietet das Lexikon vielerlei Nützliches. Allerdings wird die Orientierung gelegentlich durch ungeschickte alphabetische Einordnung erschwert. So findet man Begriffe wie *case law*, *due process of law*, *anti-trust law* als Unterstichworte unter *law*, also bei »l«. Dort kann man diese Stichworte eigentlich nur per Zufall entdecken.

Nützlich ist das Lexikon vor allem für die Übersetzung aus dem Englischen. Dagegen fehlen Stichworte, die aus deutscher Sicht einigermaßen unverzichtbar wären, völlig. So fehlen in der deutschen Liste Begriffe wie Verfassungsgerichtsbarkeit, Gesetzesvorbehalt und Treu und Glauben (es gibt nur »wider Treu und Glauben« — *bad faith*). Allerdings ist auch das englische Stichwortverzeichnis nicht ganz lückenlos. Für das amerikanische Verfassungsrecht wichtige Rechtsbegriffe wie *reapportionment* oder *State action* fehlen.

Was die deutsche Terminologie angeht, so weist das Werk manche Unsicherheiten und Fehler auf. Wenn "summary jurisdiction" mit »Zuständigkeit des Amtsgerichts« wiedergegeben wird, ist das so unvollständig, daß man es schon fast als falsch bezeichnen muß. Freilich ist *summary jurisdiction* auch die Zuständigkeit des Friedensrichters, einen Angeklagten selbst zu verurteilen, ohne ihn einer Jury zu überantworten. *Summary jurisdiction* ist aber noch wesentlich mehr. Bei "to adopt rules" findet man als deutsche Entsprechung »Vorschriften adoptieren«! "Public International Law" wird als »Öffentliches Völkerrecht« übersetzt. Hier haben die Verfasser offenbar von der gängigen deutschen Terminologie keine Ahnung. Bei "anti-trust law" findet man als deutsche Entsprechung nur »Anti-Trust Gesetz«. Hier müßte jedenfalls auch Kartellrecht stehen.

Auch der französische Teil scheint nicht ganz ohne Fehler zu sein. So wird für *repatriation* auf Französisch *repatriement* statt richtig *rapatriement* angegeben.

Das Bestreben des Lexikons nach Kürze erweist sich immer wieder gerade bei komplizierteren Begriffen als äußerst problematisch. Es wird meist nur eine, selten zwei oder drei Übersetzungen gegeben. So findet man bei "due process of law" nur »ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren«, was die Bedeutung dieses englischen Begriffes in keiner Weise ausschöpft. Bei "equitable" findet sich als einzige deutsche Bedeutung »unparteiisch«, auch das ist so unvollständig, daß es schon fast falsch ist.

Ein letztes Beispiel: "nuisance", auf Französisch «acte dommageable, atteinte aux droits d'autrui», auf Spanisch «acto perjudicial», wird auf Deutsch mit Ärgernis, Mißstand, Unfug wiedergegeben. Der Begriff der (Eigentums-)Störung, der hier dem deutschen Juristen etwas gesagt hätte, fehlt.

Zur Veröffentlichung dieses Lexikons haben sich drei der angesehensten rechtswissenschaftlichen Verlage zusammengetan. Von ihnen hätte man etwas mehr erwartet.

Michael Bothe, Hannover

Fikentscher, Wolfgang: De fide et perfidia. Der Treuedanke in den »Staatsparallelen« des Hugo Grotius aus heutiger Sicht. München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in Kommission bei Beck 1979. 160 S. (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, Jg. 1979, H. 1). brosch.

Diese inhaltsreiche Arbeit ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Sie erschließt ein fast unbekanntes, für den Völkerrechtler interessantes Kapitel aus einer größeren kulturvergleichenden Arbeit des erst 17- oder 18jährigen Hugo Grotius. Aus ihr wird deutlich, welche Bedeutung Hugo Grotius der Treue als einem auf Gegenseitigkeit beruhenden, all-überspannenden Prinzip für die Beziehungen zwischen Souveränen und souveränen Gemeinschaften beimißt. Diese Vorstellungen sind, so sagt Fikentscher zurecht, in das für die Ausbildung des klassischen Völkerrechts maßgebliche Werk «De iure belli ac pacis» eingegangen. Das bestätigt von einem neuen Ansatz her die von Jörg P. Müller in »Vertrauensschutz und Völkerrecht« (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 56) (Köln/Berlin 1971, S. 144) getroffene Feststellung, daß Hugo Grotius kein Vertreter der Idee des Vorranges des Parteiwillens bei der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen sein kann. Er versteht Treue so weit gespannt, daß sie auch für die Vertragserfüllung maßgeblich ist, daß dabei das Vertrauen der Gegenseite in die Erfüllung gewahrt werden muß.

Daß Fikentscher in seiner Arbeit ein vorzügliches Bild von Hugo Grotius mit neuen Einsichten in das Wesen dieses großen Mannes zeichnet, einen höchst instruktiven Einblick in die geistigen Strömungen der damaligen Zeit gibt, in die sie bewegenden theologischen, philosophischen Fragen, sei nur am Rande bemerkt. Sehr viel wichtiger und interessanter ist, daß Fikentscher bei der von ihm gestellten Frage der Tauglichkeit der Treuevorstellungen des Hugo Grotius für unsere Zeit, für das moderne Völkerrecht, zu einem negativen Ergebnis kommt. Er hält Treue für wertgebunden und folgert aus der Tatsache, daß von 160 Staaten höchstens 30 durch die gleichen Werte gebunden sind, daß Treue als *universales* Prinzip keine Geltung mehr würde haben können. Er sieht die Welt in verschiedene Blöcke gegliedert, zwischen denen *fides* einen anderen Inhalt haben

muß, als ihn Hugo Grotius gemeint hat. Er umreißt einen auch ihm gangbar erscheinenden neuen Weg, den er im Prinzip bereits in seinem Buch »Blöcke und Monopole in der Weltpolitik. Die Herausforderung der Freien Nationen« (München 1979) mehr vom Politischen her entwickelt hat. Dieses Konzept hier näher zu kennzeichnen, würde zu weit führen. Aber jetzt, in der Zeit des Umbruchs des Völkerrechts, sollte man genau auf solche Stimmen hören, zumal Fikentscher ein hervorragend ausgewiesener Rechtstheoretiker ist.

Hans Ballreich, München

Floretta, Hans/Theo Öhlinger: Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen. Ein Beitrag zum Stand der Grundrechte in Österreich, insbesondere zu den sozialen Grundrechten. Wien: Manz 1978. 70 S. (Rechtswissenschaft und Sozialpolitik, Schriftenreihe hrsg. von Hans Floretta, Rudolf Strasser, Bd. 13). DM 18.— brosch.

In ihrem Beitrag zum Stand der Grundrechte in Österreich befassen sich die Autoren mit den Problemen der Ratifikation der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen. Hans Floretta behandelt dabei insbesondere die Grundfrage, ob die Pakte im Verfassungsrang oder bloß im Range eines einfachen Gesetzes vom Nationalrat genehmigt werden müssen oder ob es im politischen Ermessen des Nationalrates liege, das eine oder das andere zu tun. Im Ergebnis wird die Ratifizierung beider Pakte im Verfassungsrang befürwortet.

Theo Öhlinger erörtert überwiegend die Probleme des Einbaus sozialer Grundrechte in die österreichische Verfassung. Er geht näher auf den Gehalt und die Bedeutung sozialer Grundrechte ein und bejaht prinzipiell das damit verbundene Anliegen. Weitere Akte der Verfassungsgesetzgebung seien zwar aus völkerrechtlicher Sicht zur Vertragserfüllung nicht notwendig, aus verfassungspolitischen Gründen sei es aber angebracht, den Inhalt der Pakte in den innerstaatlichen Grundrechtskatalog durch formelles Verfassungsgesetz zu übertragen.

Der vorliegende Beitrag hat inzwischen an Aktualität verloren, da Österreich am 10. September 1978 die Pakte ratifiziert hat. Beide Autoren, die als Experten den beratenden Unterausschüssen des Nationalrates zur Seite standen, haben sich dabei mit ihren Auffassungen nicht durchsetzen können. Die Pakte wurden weder mit verfassungsrechtlichem Quorum genehmigt, noch für unmittelbar anwendbar erklärt, die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen sollen vielmehr durch Gesetzeserlaß erfüllt werden. Außerdem soll die österreichische Rechtsordnung den Bestimmungen der Pakte angepaßt werden, soweit sie ihnen noch nicht entspricht.

Über den aktuellen Anlaß hinaus wertvoll sind die Ausführungen Florettas zum Begriff des »verfassungsändernden Staatsvertrages« i.S. des Art. 50 Abs. 1 B-VG, wie auch die grundlegenden Bemerkungen Öhlingers zur Bedeutung sozialer Grundrechte im Zusammenhang mit der österreichischen Verfassung.

M. Vierheilig

Hahn, Hugo J.: Funktionenteilung im Verfassungsrecht europäischer Organisationen. Baden-Baden: Nomos (1977). 189 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft hrsg. von Rudolf Regul und Christoph Sasse, Bd. 89). DM 48.— brosch.

Die Entstehungsgeschichte dieses Buches reicht zurück bis in die zweite Hälfte der 50er Jahre, in denen der Autor begann, praktische Erfahrungen auf dem hier behandelten Gebiet zu sammeln, eine erste Fassung entstand Mitte der 60er Jahre. Daß es, auf den neuesten Stand insbesondere bei den Literaturnachweisen gebracht, 1977 publiziert werden konnte zeigt, daß wohl kein wesentliches der gefundenen Ergebnisse durch die spätere Praxis überholt oder widerlegt worden ist und daß auch das Thema selbst zwischenzeitlich noch nicht anderweitig in dieser Weise behandelt wurde. Ziel der vergleichenden Betrachtung der verbandsrechtlichen Funktionenteilung ist nicht allein die Darstellung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisationen, sondern vor allem die Art und Weise des Ineinanderwirkens von europäischen Organisationen, Mitgliedstaaten und anderen zwischenstaatlichen Verbänden. Dabei erscheint die Funktionenteilung als modifizierte Form des staatsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung und wie diese, so dient auch die Funktionenteilung nicht zuletzt dem Zweck, »die Gewalt der Verbände zu zügeln, die mittels ihrer Tätigkeit als regionale oder überregionale Sozialeinheiten in immer stärkerem Maße alle Bereiche menschlichen und staatlichen Lebens durchdringen, den Bereich der Staaten vor rechtswidrigen, rechtsmißbräuchlichen Eingriffen zu bewahren und deren Angehörigen entsprechende Sicherungen zuteil werden zu lassen«.

Einleitend finden sich begriffliche Klärungen, wie die Abgrenzung der völkerrechtlichen Staatenverbindungen von den staatsrechtlichen Unionen; die Einteilung der europäischen Organisationen, zu denen der Verfasser hier auch die NATO und die OECD zählt, in zwei hauptsächliche Organisationstypen: die internationale Leistungsverwaltung und die überstaatlichen Gemeinschaften; die Klassifizierung des Gründungsaktes der internationalen Organisation als völkerrechtlicher Vertrag einerseits und als Sonderrechtsordnung (d. h. Verfassung der Organisation selbst) andererseits, wobei der jeweilige Anteil vertraglicher und sonderrechtlicher Bestimmungen Aufschluß über den Grad der Verselbständigung der Organisationen gegenüber den Mitgliedstaaten geben kann; schließlich die Unterscheidung von horizontaler (innerhalb der Organisation) und vertikaler (gegenüber den Mitgliedstaaten und anderen Organisationen) Funktionenteilung, wobei die erstere eher der Arbeitsteilung, die letztere mehr der Reservierung mitgliedstaatlicher Kompetenzbereiche dient. Ein weiterer Abschnitt beleuchtet den Inhalt und Zweck der Funktionenteilung, darunter die Aufspaltung der Funktionen nach den Gegenständen der Zuständigkeiten, aber auch nach der Zusammensetzung des Organs (Staatenkontrolle); die Grenzen der Zuständigkeiten im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich; den »Wettbewerb« zwischen den einzelnen Organisationen. Auf der Basis dieser grundlegenden Feststellungen wird im Hauptteil des Buches das System der Funktionenteilung im Verfassungsrecht der europäischen Organisationen im einzelnen dargestellt, wobei in manchem Detail die praktischen Erfahrungen des Autors zum Ausdruck kommen. In einem ersten Abschnitt wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen der Verbände hinsichtlich der politischen Leitungs- und Entscheidungsfunktionen, der rechtsetzenden Tätigkeit und der Vollzugs- und Kontrollaufgaben behandelt. Hier zeigt sich, daß die formale Kompetenzverteilung durch das *droit d'initiative*

eines nicht zur Entscheidung befugten Organs durchaus ein anderes Gewicht bekommen kann. Angesichts des strukturellen Unterschieds zwischen den supranationalen Gemeinschaften und den anderen europäischen Regionalorganisationen ist den ersteren jeweils eine besondere Betrachtung gewidmet. Ein zweiter Abschnitt behandelt das Verhältnis der öffentlichen Gewalt der Verbände zu der ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtsetzung und des Verhältnisses ihrer Rechtsakte zueinander, beim Vollzug verbandsrechtlicher Rechtsakte und hinsichtlich der internationalen und nationalen Gerichte. Der letzte Abschnitt dieses Teils behandelt die Zusammenarbeit der europäischen Organisationen, in einem abschließenden Kapitel (»Funktionenteilung und Entwicklung der europäischen Organisationen«) wird die Funktionenteilung unter dem Aspekt der internationalen Aufsicht, der Völkerrechtsfähigkeit der europäischen Organisationen und der Gewähr rechtsstaatlicher Werte erörtert.

Die Untersuchung fördert ein hohes Maß gleichartiger Strukturen bei der Funktionenteilung der verschiedenen europäischen Organisationen zutage. Vorderründig ist die Arbeit eine theoretische Analyse der vorgefundenen Organisationsformen, zugleich wird aber deutlich, daß die beschriebenen Strukturen als Muster für etwaige Neugründungen und Umgestaltungen dienen sollten, weil so insbesondere das Ziel der Sicherung der Rechtsstellung des Einzelnen am ehesten erreicht werden kann.

Torsten Stein

Hervada, Javier/José M. Zumaquero: Textos internacionales de derechos humanos. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1978. 1012 S. geb.

Die von Hervada und Zumaquero vorgelegte Textsammlung, die Rechtsinstrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes von den Anfängen bis zur Gegenwart zusammenfaßt, läßt sich als eine willkommene Ergänzung der vorhandenen Quelleneditionen bezeichnen. Neben einem kurzen Eingangskapitel, das mit dem Abdruck der Virginia Bill of Rights von 1776 und der französischen Erklärung von 1789 auf die nationalen Ursprünge des Menschenrechts-Gedankens zurückgeht, enthält der Band nur völkerrechtliche Rechtstexte, die durchgängig in zeitlicher Reihenfolge angeordnet sind. Während ein zweites Kapitel das materielle Recht enthält, beginnend mit dem Sklaverei-Übereinkommen von 1926 und endend mit der Folter-Deklaration der VN-Generalversammlung von 1975, sind in einem dritten Kapitel die einschlägigen Regelungen über die zuständigen Organe und ihre Verfahren wiedergegeben. Außer den weltweit geltenden Abkommen findet der Leser vor allem auch die maßgebenden Rechtstexte aus dem interamerikanischen und dem (west)europäischen Rechtskreis. Man kann dem Werk insoweit eine für alle praktischen Zwecke ausreichende Vollständigkeit bescheinigen.

Was die verwendeten sprachlichen Versionen angeht, so erfährt der Leser aus dem Vorwort, daß man lediglich die spanische Fassung abgedruckt habe, soweit diese als authentische vorhanden gewesen sei. In den übrigen Fällen habe man neben einem spanischen Text, der in erster Linie amtlichen Übersetzungen, teilweise aber auch offiziellen Veröffentlichungen der jeweils zuständigen Vertragsorgane oder vereinzelt sogar einer eigenen Übersetzung der Herausgeber entstamme, jeweils

eine verbindliche Fassung, vorzugsweise die französische, herangezogen. Leider wird allerdings im konkreten Einzelfall nicht mitgeteilt, welchen Grad amtlicher Authentizität die spanische Übersetzung besitzt. Angaben über die maßgebenden Original-Fundstellen fehlen. Schließlich sind auch die Hinweise auf die Geltungsmodalitäten äußerst spärlich gehalten: Man erfährt lediglich den Zeitpunkt der Annahme und gegebenenfalls das Inkrafttreten eines Rechtsaktes, wobei hier allerdings Zuverlässigkeit nicht durchweg erreicht wird (in Kraft und nicht nur unterzeichnet sind das zweite und das vierte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates). Nur gelegentlich finden sich knappe erläuternde Eingangsmerkungen.

Lobenswert erscheint das detaillierte Register, das einen schnellen Zugang zu den einzelnen Sach Gesichtspunkten ermöglicht und damit gleichzeitig eine geeignete Ausgangsbasis für vergleichende Forschungen darstellt.

C. Tomuschat, Bonn

Human Dignity. The Internazionalization of Human Rights. Essays based on an Aspen Institute Workshop sponsored by the Program on Justice, Society and the Individual, Director: Robert B. McKay, and the Program in International Affairs, Director: Harlan Cleveland. Ed. by Alice H. Henkin. With selected international human rights documents. Co-Publishers: New York, N.Y.: Aspen Institute for Humanistic Studies; Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1979. XII, 203 S. Dfl. 25.-/\$ 12.50 geb.

Das von Alice Henkin herausgegebene schmale Bändchen faßt die Referate und Arbeitsergebnisse eines im August 1977 abgehaltenen "workshop" zusammen (S. 1-81), an dem sich eine kleine Anzahl angesehener amerikanischer Gelehrter und Praktiker zusammen mit wenigen ausgewählten ausländischen Gästen beteiligt hatte. Den meisten Raum (S. 87-203) nimmt der Abdruck der weltweit geltenden allgemeinen Rechtsinstrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes sowie der KSZE-Schlußakte ein.

Hervorgehoben sei, daß zwischen den Teilnehmern der Gesprächsrunde in einer ganzen Reihe von Kernpunkten ein hohes Maß an Übereinstimmung herrschte. Gleichwohl kann man sich von einer gewissen Skepsis gegenüber der mehrfach getroffenen Feststellung nicht freimachen, daß die Menschenrechte ein spezifisches Produkt westlichen Denkens seien (S. X, 6, 53), während andererseits die Warnung davor, die Entwicklungslinien unbesehen bis in die auf massiver Diskriminierung beruhenden Gesellschaften der Vergangenheit zurückzuziehen, durchaus beherzigenswert erscheint. Alle amerikanischen Referenten waren sich ferner darin einig, daß liberale Abwehrrechte auf der einen und moderne Leistungsrechte auf der anderen Seite eine untrennbare Einheit bildeten; man betonte überdies, daß die USA seit langem diesen Standpunkt eingenommen hätten (S. 26, 61). Das größte Gewicht kommt wohl der nüchternen Analyse T. Buergenthals zu, daß die Menschenrechtspolitik der USA unglaublich werde, falls das Land nicht bereit sei, sich durch Ratifikation der beiden Weltpakete von 1966 auch seinerseits internationaler Kritik und Kontrolle zu stellen (S. 14, 21).

C. Tomuschat, Bonn

International Law in the Netherlands. Ed. by H. F. van Panhuys [u. a.]. Vol. 1. Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff; Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1978. XXIV, 537 S. (T. M. C. Asser Institute, The Hague). Dfl. 115.— geb.

Das dreibändige Werk *International Law in the Netherlands*, das unter der Schirmherrschaft des renommierten Asser-Institutes herausgegeben wird und dessen erster Band jetzt vorliegt, hat sich zur Aufgabe gestellt, das internationale Recht an Hand der niederländischen Staatspraxis darzustellen. Das führt dazu, daß einige Bereiche dessen, was sich gewöhnlich in internationalrechtlichen Handbüchern findet, mangels spezifisch niederländischer Praxis nicht behandelt werden. Angesichts des konzisen, flüssig lesbaren und die Doktrin einschließenden Überblicks, der hier über die niederländische Völkerrechtspraxis gegeben wird und in den weiteren Bänden zu erwarten ist, kann man die wenigen »weißen Flecke« aber kaum als Mangel empfinden.

Band 1 des von einem Team verschiedener Autoren bearbeiteten Werkes bringt im ersten Teil einen Abriss über die staatliche Geschichte der Niederlande bis 1813, eine Darstellung der niederländischen Außenpolitik zwischen 1813 und 1945 mit interessanten Details insbesondere über den Versuch der Aufrechterhaltung niederländischer Neutralität im Ersten Weltkrieg und die Geschichte des niederländischen Kolonialreiches, jeweils unter Hervorhebung der völkerrechtlichen Aspekte. Dieser einleitende, »Von der Vergangenheit zur Gegenwart« überschriebene Teil wird abgeschlossen durch einen Überblick über die Völkerrechtswissenschaft während des ersten Jahrhunderts des Königreichs der Niederlande (1814 bis 1914), ergänzt durch eine mehrseitige systematische Bibliographie. Gerade aus diesem einleitenden Teil wird deutlich, warum und wie sehr die Niederlande als Kleinstaat in besonderem Maße den Schutz des Völkerrechts gegenüber der Machtpolitik der Großmächte suchten und seiner bedurften und wie dies das Interesse an der wissenschaftlichen Durchdringung des Völkerrechts und seiner Anwendung förderte. Im Zweiten Teil (»Die See und die Wasserläufe«) werden, soweit die Niederlande betroffen sind, das Recht der internationalen Flüsse, die Hoheit über den Festlandssockel und das internationale Fischereirecht behandelt. Diese Beiträge, die in den Jahren 1976 und 1977 abgeschlossen wurden, können angesichts der in manchen Bereichen, wie im Fischereirecht, schnell voranschreitenden Entwicklung nicht den allerneuesten Stand wiedergeben. Wer hier die Praxisberichte des *Netherlands Yearbook on International Law* zur Hand nimmt, kann den Anschluß an die Gegenwart aber un schwer herstellen und verfügt mit den in die Geschichte zurückgreifenden Darstellungen des hier besprochenen Werkes über eine lückenlose Darstellung. Im abschließenden dritten Teil dieses Bandes, der mit »Teilnahme am internationalen Rechtssystem« überschrieben ist, werden innerstaatliche Aspekte des Abschlusses bürgerrechtlicher Verträge, die niederländische Doktrin und Praxis hinsichtlich der völkerrechtlichen Anerkennung von Staaten, Regierungen und Kriegführenden sowie die niederländische Praxis bezüglich der Staatennachfolge in Verträge dargestellt.

Angesichts des vorliegenden Bandes darf man gespannt sein auf die folgenden, die in Band 2 die internationalen Organisationen und die europäische Inte-

gration, internationales Strafrecht und Auslieferung sowie friedliche Streitbeilegung und Abrüstung, und in Band 3 Staatsangehörigkeitsfragen, Fremdenrecht und Menschenrechte, den Schutz ausländischer Investitionen, Immunität, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie abschließend das Verhältnis von Völkerrecht und niederländischem Landesrecht zum Thema haben werden. Der jetzt veröffentlichte Band 1 ist durch Fall-, Vertrags-, Gesetzes- und Stichwortregister gut zu erschließen, er begnügt sich nicht mit einer reinen Darstellung der niederländischen Praxis, sondern bezieht die Völkerrechtsdoktrin ebenso ein, wie innerstaatliche Vorschriften. Die einzelnen Beiträge sind lebendig geschrieben und zuweilen auch durchaus kritisch gegenüber der eigenen Position. Wer immer sich mit dem Völkerrecht unter dem Aspekt der Niederlande befaßt, dem kann diese Publikation nur empfohlen werden.

Torsten Stein

Krökel, Michael: Die Bindungswirkungen von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Mitgliedstaaten. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 187 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 56). DM 54.80 brosch.

Die Problematik der Bindungswirkung von Entschlüssen des Sicherheitsrats ist mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs im *Namibia*-Fall (1971) zu einer der umstrittensten Fragen des Rechts der Vereinten Nationen geworden. Krökel stellt eingangs die These der Gerichtsmehrheit, aber auch die bereits in den Sondervoten geübte Kritik und die distanzierende Diskussion im Sicherheitsrat dar. Nach einer knappen Studie zu den Begriffen *decision*, *recommendation* und *resolution* wird geprüft, ob sich aus Art. 24 und 25 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) allein die Frage beantworten läßt, in welchem Bereich der Sicherheitsrat Empfehlungen bzw. Entscheidungen verabschieden darf. Zu Recht wird dargelegt, daß die Antwort nur auf Grund einer Analyse der einzelnen Handlungsmächtigungen des Sicherheitsrats erfolgen kann.

Der interessanteste Teil der Arbeit befaßt sich mit der Konzeption der Vereinten Nationen und den daraus zu ziehenden Folgerungen für die Bindungswirkung von Sicherheitsratsentschlüssen. Einleuchtend wird geschildert, wie die weitreichenden, vor allem in den unbestimmten Rechtsbegriffen des Art. 39 SVN zum Ausdruck kommenden Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsrats unter eine funktionelle Beschränkung gestellt wurden. Eine inhaltlich beliebige und zugleich verbindliche Entscheidungsbefugnis des Sicherheitsrats hat nämlich keinen Eingang in die Satzung gefunden. Vielmehr sieht Kapitel VII Zwangsmaßnahmen nur vor, soweit sie erforderlich sind, um einen Konflikt der friedlichen Schlichtung zugänglich zu machen. Maßnahmen, die auf eine friedliche Schlichtung selbst zielen (also auf die inhaltliche Streiterledigung), sind nach Kapitel VI unverbindlich. Richtig erkannt wird die Sonderstellung der Art. 34 und 40 SVN.

Die Praxis hat sich freilich an diese der Satzung zugrunde liegende Formstrenge nicht immer gehalten. Für den Bereich des Kapitels VII etwa erinnert Krökel an die Lösungen, die man im Zusammenhang mit der Aufstellung von Friedenstruppen entwickelt hat. Dies heißt nicht, daß entsprechende Empfehlungen rechtswidrig sind, wohl aber ergibt sich, daß sie keine Bindungswirkung haben. Es handelt sich daher auch um keine Zwangsmaßnahmen.

11 ZaöRV 40/1

Schwieriger ist der Fall zu lösen, daß der Sicherheitsrat sich ausdrücklich auf Art. 25 SVN bezieht und damit seine Absicht, verbindlich zu entscheiden, zum Ausdruck bringt. Auch hier wird man Krökel folgen müssen, der meint, daß damit noch nicht feststehe, ob der Sicherheitsrat im konkreten Fall von seiner »Entscheidungs«-befugnis Gebrauch machen durfte, die Voraussetzungen einer verbindlichen Entscheidung also wirklich vorgelegen haben. Viele Entschlüsse des Sicherheitsrats vermeiden etwa eine eindeutige Bezugnahme auf Art. 39 SVN, da eine Einigung über die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift nicht zu erzielen war. Die daraus folgende Unsicherheit der rechtlichen Verortung versucht der Rat häufig durch Rezitierung von vorangegangenen Entschlüssen zu absorbieren. Die Ursache für alle diese Ausweichmanöver sieht Krökel in der von der Satzung geforderten, in der Praxis freilich etwas modifizierten (vgl. Enthaltung, Nichtteilnahme) Einstimmigkeit der fünf ständigen Ratsmitglieder; hier liege auch die Erklärung für die Praxis, Entschlüsse ohne Abstimmung anzunehmen (Konsensverfahren) oder den Präsidenten des Sicherheitsrats ein Statement abgeben zu lassen, dem die Ratsmitglieder nicht widersprechen.

Krökel hat ein schwieriges, für Theorie und Praxis gleichermaßen wichtiges Problem sehr ansprechend behandelt. Hervorhebung verdient vor allem die klare Herausarbeitung der funktionell-inhaltlichen Beschränkung der verbindlichen Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII. Auch die Weite des im Rahmen von Art. 39 SVN dem Sicherheitsrat überlassenen Spielraums wird klar erkannt. Freilich ist es gerade dieser Definitionsspielraum, der – vor allem wegen des Fehlens jeder Rechtsschutzmöglichkeit für den »Friedensstörer« – nicht unbedenklich ist; jedenfalls sind die praktisch gewordenen Fälle Südrhodesien und Südafrika nicht dazu angetan, die Bedenken zu zerstreuen. Eckart Klein Lindemeyer, Bernd: *Schiffsembargo und Handelsembargo*. Völkerrechtliche Praxis und Zulässigkeit. Baden-Baden: Nomos 1975. 535 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Bd. 9, hrsg. von Ignaz Seidl-Hohenveldern). DM 128.– geb.

Der Titel der hier anzuzeigenden Schrift ist bescheidener, als es ihrem Inhalt entspricht, der die beiden Formen des Embargos nacheinander vorstellt und sie sorgfältig gegen verwandte oder benachbarte Erscheinungen und Rechtsinstitute abgrenzt. Der erste Teil (S. 27–177) ist dem Schiffsembargo gewidmet. Obwohl der Verf. hier ständig gegen das Vorurteil des Lesers anzukämpfen hat, daß das Thema jede Aktualität verloren habe, gelingt es ihm doch, unter erschöpfender Verwertung des verfügbaren Materials ein präzises Bild der Staatenpraxis zu zeichnen (S. 57–82) und das Schiffsembargo an den heutigen völkerrechtlichen Maßstäben zu messen. Seinen Schlußfolgerungen, daß das Schiffsembargo in allen tatsächlichen Varianten eine Verletzung der Schifffahrtsfreiheit darstelle (S. 97–121) und jedenfalls bei Ausübung gegenüber einem auf Hoher See fahrenden Schiff das allgemeine Gewaltverbot verletze (S. 136), wird man unschwer zustimmen können. Wohl zu Recht verneint der Verf. andererseits die Frage, ob auch eine Beschlagnahme in den Küstengewässern oder in den Häfen des handelnden Staates dem Art. 2 Abs. IV der UN-Charta zuwiderlaufe; in dem – wegen der Bedrohung von Menschenleben freilich etwas anders gelagerten – *Entebbe*

Fall haben diese Überlegungen jüngst ihre praktische Relevanz gezeigt. Weniger plausibel erscheint hingegen die These, daß das Schiffsembargo auch gegen die Grundsätze des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes verstoße, weil es niemals im öffentlichen Interesse des handelnden Staates liegen könne (S. 92/93).

Im zweiten Teil der Schrift (S. 179 ff.) wendet L. sich dem Handelsembargo zu, welches heute jedenfalls von der breiteren Öffentlichkeit – und teilweise sogar von Spezialisten des Völkerrechts – als Embargo schlechthin verstanden wird. Ein besonderer Reiz der Darstellung liegt hier wiederum in der ausführlichen und genauen Schilderung der Staatenpraxis, wobei der Verf. sich in diesem Abschnitt allerdings der überbordenden Fülle wegen auf das 20. Jahrhundert beschränken muß. Der Blick richtet sich nicht nur auf das von einzelnen Staaten oder Staatengruppen in der politischen Auseinandersetzung ohne spezifische Legitimation verhängte Embargo, sondern auch auf die Sanktionsmechanismen internationaler Organisationen wie des Völkerbundes, der Vereinten Nationen und der OAS, die das Handelsembargo ausdrücklich zu ihrem Waffenarsenal rechnen. Zu ihrem Höhepunkt gelangt die Arbeit in den Passagen, die sich mit der Zulässigkeit des Handelsembargos auseinandersetzen. Der Verf. spricht sich gegen ein Grundrecht der Staaten auf Verkehr aus, welches auch ein Recht auf Unterhaltung eines gegenseitigen Handelsverkehrs umschließen würde (S. 362–379), und lehnt es ebenso ab, aus den Art. 55 und 56 der UN-Charta einen solchen Rechtstitel herzuleiten; ausführlich setzt er sich in diesem Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der Resolution 2625 (XXV) der UN-Generalversammlung auseinander (S. 379–403). Es schließen sich Erwägungen zu Inhalt und Tragweite des völkerrechtlichen Gleichheitssatzes an, wobei die Meistbegünstigungsklausel eine besonders intensive Aufmerksamkeit erfährt (S. 415–424). Stärker am Rande des Problemfeldes liegen die Erwägungen, ob das Handelsembargo geeignet sei, die Grundsätze des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes zu verletzen (S. 433–448). Nach einem Exkurs in das Kriegsrecht – Handelsembargo und Status des neutralen Staates – geht der Verf. abschließend auf die Vielzahl der völkerrechtlichen Verträge ein, die ein ausdrückliches Embargoverbot enthalten (S. 477–501); ihnen stehen aber auch häufig Standardklauseln gegenüber, die ein Embargo aus Gründen wie insbesondere demjenigen der nationalen Sicherheit von vornherein von der rechtlichen Bindungswirkung ausnehmen (S. 501–509).

Der Verf. hat mit bewundernswertem Fleiß ein umfangreiches Tatsachenmaterial zusammengetragen und hat es überdies verstanden, dieses Material geschickt auszuwerten, ohne die Übersicht zu verlieren. Schon allein deswegen läßt sich von einer großen Leistung sprechen. Gewisse Schwächen treten demgegenüber weit zurück. Sie bestehen vor allem in manchen Längen und Wiederholungen. Speziell zur Behandlung des Handelsembargos ist anzumerken, daß seine Vereinbarkeit mit dem völkerrechtlichen Interventionsverbot nicht die gebührende Aufmerksamkeit erfährt, obwohl sich gerade insoweit die stärksten Zweifel einstellen.

Insgesamt kann man der Abhandlung den Rang eines Standardwerkes zu dem behandelten Problemkreis attestieren.

Christian Tomuschat, Bonn

Mössner, Manfred: Einführung in das Völkerrecht. München: Beck 1977. XIX, 246 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Hrsg. Hermann Weber, H. 55). brosch.

Man ist geneigt, Einführungen, Grundrissen und ähnlichem, was in letzter Zeit so zahlreich auf dem Markt erschienen ist, mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen, weil dabei das, was eine Einführung ausmachen sollte, Verständlichkeit und Überschaubarkeit, allzuoft durch schlichte Oberflächlichkeit ersetzt wird. Mössners Einführung in das Völkerrecht verdient diese Reserve nicht, sie ist Einführung im besten Sinne des Wortes. In flüssigem und leicht lesbarem, manchmal fast journalistischem Stil geschrieben, wendet sich dieses Buch nicht allein an den werdenden Juristen. Der Verzicht auf wissenschaftliche Schnörkel bedeutet dabei nicht, daß auch auf jede theoretische Auseinandersetzung verzichtet würde. Bei jedem Problembereich werden die unterschiedlichen Erklärungs- und Begründungswege und ihre praktische Relevanz (oder auch Irrelevanz) angesprochen. Das Buch will »eine problemorientierte Hinführung zu den tragenden Grundlagen«, kein »grundrißartiger Überblick über das gesamte Rechtsgebiet« sein; trotzdem hätte man Mühe, ein völkerrechtliches Problem zu finden, das nicht irgendwo erwähnt wäre. In der gesamten Darstellung findet sich kaum etwas, das zum Widerspruch herausfordern würde. Wo der Einführungscharakter zur verkürzten Behandlung eines Problems zwingt, wird dies deutlich gemacht.

Anknüpfend an die (zu Recht kritisierte) Teilung des Rechtsgebietes durch die Justizausbildungsvorschriften in die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht als Pflichtfach und das eigentliche Völkerrecht (nebst anderem, was von dieser Wahl eigentlich nur abschrecken kann) als Wahlfach, richtet sich die Einführung vornehmlich an die Wahlfach-Studenten und verzichtet auf eine detailliertere Darstellung der Bezüge. Das mag zunächst als Mangel erscheinen, wenn man in Rechnung stellt, daß gerade die Bezüge zum (schon bekannteren) staatlichen Recht dem Studenten das Völkerrecht vielleicht leichter verständlich machen können. Aber ganz verzichtet wird auf die Berührungspunkte zwischen Völkerrecht und nationalem Recht dann doch nicht, und schließlich gibt es eine ganze Reihe von Darstellungen, die sich auch oder ausschließlich den Bezügen zwischen Staats- und Völkerrecht widmen. Entsprechend dem Einführungscharakter ist von jedem Anmerkungsapparat abgesehen worden. Jedem Kapitel sind ausgewählte Literatur und Quellennachweise (Dokumente und nationale sowie internationale Gerichtsentscheidungen) vorangestellt, die Fälle werden jeweils im Text kurz erläutert und der Autor geht davon aus, daß Quellen und Literatur von dem Leser auch herangezogen werden. Dabei ist allerdings anzumerken, daß manches, was da zur Lektüre anempfohlen wird, schon der Erreichbarkeit einer recht spezialisierten Bibliothek bedarf.

Mössner will nicht nur den gesicherten Bestand des Völkerrechts darstellen, sondern auch Zukunftsperspektiven und sich abzeichnende Entwicklungen; dabei scheut er sich nicht festzustellen, daß auf manche der behandelten Fragen, deren einzelne Aspekte dargeboten werden, eine gültige Antwort zur Zeit noch nicht möglich ist. Das Buch ist dieser Absicht entsprechend und abweichend

von der üblichen Gliederung der Gesamtdarstellungen des Völkerrechts in zwei Teilen konzipiert: Im ersten Teil werden die Grundstrukturen des Völkerrechts erläutert, sein Begriff und Rechtsordnungscharakter; die Quellen, ihre Hierarchie und das Verhältnis zum nationalen Recht; die Völkerrechtsobjekte. Im zweiten Teil behandelt Mössner dann die einzelnen Institutionen und Regelungsbereiche des Völkerrechts unter dem Gesichtspunkt der grundlegenden Aufgaben der Völkerrechtsordnung: Im Kapitel »Völkerrecht als Friedensordnung« werden unter dem Aspekt der zwischenstaatlichen Kommunikation das Vertragsrecht, der diplomatische Verkehr und die organisierte Kooperation dargestellt, im Rahmen der Friedenssicherung das völkerrechtliche Delikt, die Sanktionen und die friedliche Streitbeilegung erörtert und für den Fall der Gewaltanwendung das System der kollektiven Sicherheit, das Neutralitätsrecht und schließlich die Kriegsrechtsregeln dargestellt. Das Kapitel »Völkerrecht als Freiheitsordnung« beschäftigt sich mit den Grundrechten der Staaten, ihrer Souveränität und Immunität, den verschiedenen Jurisdiktionsbereichen, dem Grundsatz der Nichteinmischung sowie mit den individuellen Rechtspositionen, darunter das Fremdenrecht und der Menschenrechtsschutz. Im letzten Kapitel dieses zweiten Teiles (»Völkerrecht als Sozialordnung«) werden schließlich das Seerecht, das Luft- und Weltraumrecht und das internationale Umweltschutzrecht behandelt.

Die Hoffnung scheint berechtigt, daß dieses lebendig geschriebene Buch manchen Studenten für das vertiefte Studium des Völkerrechts gewinnen wird. Daneben wird es auch all jenen nützlich sein, die sich mit dem Völkerrecht im Rahmen einer anderen Disziplin beschäftigen.

Torsten Stein

Morr, Hubertus von: Der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 122 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 330). DM 48.– brosch.

Auf verhältnismäßig schmalem Raum versucht die Arbeit eine Grundlage zu entwickeln, auf der der Fortbestand einer gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit gesichert werden kann. Dieses begrüßenswerte Unterfangen wird – in Relation zum Gesamtumfang – sehr breit (immerhin 70 Seiten!) eingeleitet: Zunächst werden die geschichtliche Entwicklung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Lage in Deutschland, die Aussagen des Grundlagenvertrags und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 dargestellt. Es folgen allgemeine Ausführungen zu Begriff, Rechtsnatur und Arten der rechtlichen Gestaltung der Staatsangehörigkeit, ferner werden die völkerrechtlichen Schranken bei der Regelung der Staatsangehörigkeit markiert. Schließlich wird die Regelung der Staatsangehörigkeit bei Gebietsveränderungen problematisiert. Nach diesem sehr deskriptiven Teil werden ausgehend von den verschiedenen Prämissen (Reichsuntergang, Kontinuität) die Folgerungen für die Staatsangehörigkeitsfrage gezogen. In diesem Zusammenhang wird m. E. richtig erkannt, daß die sogenannte Schrumpfstaatstheorie keine Basis für die Erhaltung der (gemeinsamen) deutschen Staatsangehörigkeit bieten kann. Zu Recht wird ferner das Ziegersche Dualismusmodell verworfen, da es von einer Identitätsbelastung auch der DDR ausgeht, die indes ohne deren Willen nicht begründbar ist. Dem Autor ist schließlich

darin zu folgen, daß allein das Dachmodell, d. h. der Fortbestand des Deutschen Reiches, auf dessen Boden sich Bundesrepublik Deutschland und DDR befinden, eine wirkliche Erklärung für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit liefert. v. Morr meint jedoch, daß diese Konstruktion nur für eine Übergangszeit aufrechterhalten werden könne; der Effektivitätsgrundsatz verbiete ihre Erstreckung über einen allzulangen Zeitraum. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es immer wieder und immer noch genug Emanationen der Alliierten gibt, die auf ein Gesamtdeutschland als Objekt ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten hinweisen. Nicht nur politisch, auch rechtlich scheint mir in einer so schwierigen Frage jede hastige und kurzfristige Betrachtungsweise, die unbedingt realistisch sein will, dabei aber Realitäten selektiert, unangebracht. — Der letzte Teil der Arbeit enthält eigene Lösungsvorschläge des Verfassers, die z. T. eine Mitwirkung der DDR erforderlich machen, z. T. ohne sie verwirklicht sein sollen. Die Erörterung kulminiert im Vorschlag, in der Bundesrepublik Landesangehörigkeiten einzuführen. Grundgedanke dieser Überlegung ist wohl, zu zeigen, daß, wie durch den Besitz einer Landesstaatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt wird, diese auch durch den Besitz der DDR-Staatsbürgerschaft vermittelt werden kann. Hieran möchte man ja im Ergebnis nicht zweifeln. Unverständlich bleibt nur, weshalb dieser umständliche und unter mancherlei Gesichtspunkten problematische Weg gewählt werden sollte. In der Tat muß Verf. in diesem Zusammenhang doch wieder auf die alliierten Vorbehaltsrechte für Deutschland als Ganzes zurückgreifen (S. 110), deren Bedeutung er eben noch für den Fortbestand des Reichsdachs so gering veranschlagt hatte (S. 92). Ohne Bezug auf Gesamtdeutschland ist aber eine gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit nicht begründbar. So bleibt der Sinn dieses Lösungsversuchs im Dunkeln. Schade ist auch, daß die eigentlich schwierige (Test-)Frage, wie sich Drittstaaten gegenüber konkurrierenden Schutzansprüchen der Bundesrepublik und der DDR verhalten dürfen bzw. verhalten müssen, nur ganz beiläufig erwähnt ist.

Eckart Klein

Panebianco, Massimo: Dalla Società delle Nazioni all' O.N.U.: le grandi organizzazioni internazionali. (Lezioni, testi, documenti). (Napoli): Ferraro (1977). 310 S. L. 6500.— brosch.

Das Buch verfolgt die Absicht, die Entwicklung der Organisation der Staatengemeinschaft sichtbar zu machen. Ausgangspunkt ist die von den europäischen Großmächten übernommene Führungsrolle nach der Niederwerfung Napoleons. Hieran schließt sich eine kurze Darstellung der Geschichte des Völkerbundes an. Den Schwerpunkt bildet die Befassung mit den Vereinten Nationen. Hier ist es verdienstvoll, daß das gesamte Spektrum der Tätigkeit der Organisation und ihrer Sonderorganisationen ausgebreitet und auf Einzelaspekte hingewiesen wird. Einen Großteil des Buches nehmen ausgewählte Dokumente (alle in italienischer Sprache) ein, die den Weg der sich organisierenden Staatengemeinschaft beleuchten sollen. Leider fehlt ein Index, der den Dokumentenanhang im einzelnen aufschlüsselt.

Für den, der sich erstmals mit den Vereinten Nationen befassen will (und italienisch lesen kann), bietet die Schrift einen soliden Einstieg. Ein Manko

ist das Fehlen jeglicher Erörterung rechtlich-dogmatischer Probleme, aber das lag wohl auch gar nicht in der Absicht des Verfassers. Eckart Klein

Quaas, Michael: Staatliche Hilfe an Kirchen und kirchliche Institutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA. Mit einem Vorwort von Ulrich Scheuner. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 149 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ernst Friesenhahn [u. a.], Bd. 6). DM 48.— brosch.

Halberstadt, Rudolf: Staatliche Subventionierung kirchlicher Privatschulen als Problem des Staatskirchenrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Staat, Schule und Kirche. (Rossdorf): Edition IKS (1977). IX, 280 S. DM 24.— brosch.

Die Arbeit von Quaas, eine von Hollerbach betreute Freiburger rechtswissenschaftliche Dissertation, untersucht die Frage, inwieweit das in den USA herrschende System grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche eine inhaltlich begrenzte staatliche Unterstützung kirchlicher Institutionen zuläßt. Im Vordergrund der Arbeit steht eine Darstellung und kritische Würdigung der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs. Die Rechtsvergleichung tritt demgegenüber zurück, wenngleich sich einschlägige Hinweise finden. Abgelehnt werden vom Verfasser aber Versuche, das amerikanische System als Modell »richtiger« Staat-Kirche-Beziehungen zur Übernahme für die staatskirchenrechtliche Ordnung der Bundesrepublik zu empfehlen. Dagegen spreche, wie Quaas zu Recht ausführt, die ganz andere verfassungsrechtliche Ausgangslage und die unterschiedliche Rechtstradition.

Der 1. Teil des Buches erörtert die rechtliche Entwicklung des 1. Amendments zur USA-Verfassung in Verfassunggebung und Rechtsprechung. Es wird zunächst ausführlich der historische Hintergrund des Religionsartikels der amerikanischen Bundesverfassung geschildert. Daran schließt sich eine eingehende Darstellung und Würdigung der verschiedenen Urteile des obersten Gerichtshofs zur *establishment clause* an. Diese Ausführungen werden durch einen Überblick über die wichtigsten Strömungen der rechtswissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema sowie durch Hinweise auf die Ansichten der amerikanischen Religionsgemeinschaften zum Trennungsprinzip ergänzt.

Der 2. Teil wendet sich den konkreten Feldern staatlicher Hilfe an kirchliche Institutionen zu. Im Vordergrund steht hierbei die Subventionsproblematik auf dem Erziehungssektor, wobei interessante Unterschiede zwischen der staatlichen Unterstützung kirchlicher Schulen und von Einrichtungen des Hochschulwesens und der Erwachsenenbildung herausgearbeitet werden. Es schließt sich eine Darstellung der Staatsleistungen auf dem Wohlfahrtssektor und der Steuerprivilegien zugunsten der Kirchen an.

Das klar gegliederte, gut lesbare Buch ist in verschiedener Hinsicht nützlich: Der deutsche Leser, der keinen Zugang zu den Originalquellen hat, erhält die Möglichkeit einer ausgewogenen, systematisch geordneten Information zu Grundfragen und zu Einzelproblemen des Verhältnisses von Staat und Kirche

in den USA. Lehrreich für die deutsche Diskussion der Staat-Kirche-Beziehungen sind aber auch die einzelnen Entwicklungsstadien der amerikanischen Rechtsprechung, die die Grenzen eines reinen Trennungsdenkens deutlich aufzeigen.

Das Buch von Halberstadt, ebenfalls eine Freiburger, von Hesse betreute rechtswissenschaftliche Dissertation, erörtert die Subventionsproblematik speziell für die kirchlichen Privatschulen. Es handelt sich um eine in der amerikanischen Rechtsprechung und Literatur viel erörterte Frage von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die beachtliche Rolle des kirchlichen Privatschulwesens in den USA immer wieder zu Versuchen geführt hat, den Trägern dieser Schulen wenigstens mittelbar staatliche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Diese Arbeit versteht sich ferner als vergleichende Darstellung des amerikanischen und des deutschen Systems. Im Vordergrund steht allerdings auch hier die Darlegung und Erörterung der Rechtslage in den USA, die über 200 Seiten des Buches ausmacht. Die Darstellung der Problematik in der Bundesrepublik tritt demgegenüber quantitativ zurück. Die eigentliche Rechtsvergleichung beschränkt sich auf eine »Vergleichende Schlußbemerkung«.

Ziel des Verfassers ist es, statt der »üblichen Einschätzungen« der Gegensätzlichkeiten des Staat-Kirche-Systems in den USA (strikte Trennung) und der Bundesrepublik (unvollständige Trennung) eine »differenziertere Einschätzung« zu ermöglichen.

Teil A des Buchs enthält einen Überblick über das Verhältnis von Staat, Schule und Kirche in den USA in historischer Perspektive mit einer Fülle interessanter Einzelinformationen. Am Ende steht eine kurze Zusammenfassung der Argumente für und gegen die Zulässigkeit einer staatlichen Förderung von kirchlichen Privatschulen.

Die Teile B und C geben eine Übersicht über die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs der USA zum Thema der Untersuchung, wobei Teil B die einzelnen Entscheidungen resümiert und Teil C näher untersucht, welchen Beitrag die einzelnen Urteile zur Doktrinbildung leisteten. Teil D analysiert den Stand der Diskussion in der Rechtswissenschaft.

Dieser Darstellung der Rechtslage in den USA, die durch viele wörtliche Zitate aus Entscheidungen und aus der Literatur das vorhandene Material für den deutschen Leser erschließt, folgt eine Übersicht über die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Die »Vergleichende Schlußbemerkung« steht der Rechtslage in den USA eher kritisch gegenüber, indem sie feststellt, daß die jetzige Praxis »eine wirksame Hilfe [sc. für die kirchlichen Privatschulen] praktisch ausschließt«.

Der Wert auch dieser Untersuchung liegt vor allem in der Sammlung und Sichtung des amerikanischen Quellenmaterials und seiner Aufbereitung für den deutschen Leser. Man wird zu Informations- und Vergleichszwecken gern auf das sorgfältig erarbeitete, finanziell erschwingliche Buch zurückgreifen.

Josef Jurina, Freiburg i. Br.

Schmeder, Winfried: Die Rechtsangleichung als Integrationsmittel der Europäischen Gemeinschaft. Mitarbeiter Hanns H. Schumacher, Nikolaos Themelis. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1978). XXXV, 273 S.

(Kölner Studien zur Rechtsvereinheitlichung, hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel [u. a.], Bd. 4). DM 115.— geb.

Das Buch ist insgesamt weniger eine dogmatische Auseinandersetzung mit dem Integrationsmittel »Rechtsangleichung« als vielmehr eine detaillierte Darstellung der geleisteten Rechtsangleichungsarbeit in ihren Hauptanwendungsgebieten und der noch bevorstehenden Aufgaben auf diesem Gebiet für den Fall, daß sich aus der jetzigen Wirtschaftsgemeinschaft eine Wirtschafts- und Währungsunion entwickeln sollte; eine Union, die — das wird klar gesehen — zu ihrer Entstehung neuer Verträge bedarf und nicht etwa »herbeivereinheitlicht« werden kann. Daß auch bisher schon manche Angleichungs-Richtlinie den Art. 100 EWG-Vertrag arg strapaziert hat, wird nicht behandelt.

In einem allgemeinen Teil wird zunächst unternommen, die Grundlagen, Ziele und Methoden der Rechtsangleichung darzustellen, den (graduellen) Unterschied zwischen Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung, die Rechtsvergleichung als notwendige Vorstufe und den Gesetzgebungscharakter der Rechtsangleichung (im Inhaltsverzeichnis heißt es hier »Rechtsvergleiche«, wie überhaupt die redaktionelle Bearbeitung manches zu wünschen übrig läßt, wie auf S. 73 im Abschnitt 5, wo ganze Zeilen vertauscht sind). Der letzte Abschnitt dieses allgemeinen Teiles behandelt die Rechtsangleichung speziell im Rahmen der EG, die Angleichungsziele und die vom EWG-Vertrag zur Verfügung gestellten Kompetenzen. In dem umfangreichen zweiten Teil (»Die Rechtsangleichung als Mittel der europäischen Integration«) wird dann detailliert und mit ausführlichen Verweisen auf die entsprechenden nationalen Vorschriften dargestellt, welche Schritte der Rechtsangleichung bislang zur Erhaltung der Zollunion sowohl im Bereich des Binnenhandels als auch des Außenhandels unternommen wurden und welche Wege und Methoden (totale oder optionelle Harmonisierung, Grundsatzangleichung, Verweisungstechnik u. a.) dabei jeweils gewählt wurden. Behandelt werden für den Binnenhandel die tarifären, kontingentären und technischen Handelshemmnisse, letzteres insbesondere bei Kraftfahrzeugen, Eich- und Meßinstrumenten, gefährlichen Stoffen, Wasch- und Reinigungsmitteln, Textilien und Arzneimitteln. Das alles geschieht nach einem klaren System, von der bestehenden Interessenlage über die vorgefundenen nationalen Vorschriften bis hin zu den von den Gemeinschaften im Einzelfall erlassenen Richtlinien. In ähnlicher Weise wird für den Bereich des Außenhandels verfahren mit der Vereinheitlichung des Zoll- und des Außenwirtschaftsrechts. Dieser Teil des Buches ist deskriptiv im besten Sinne des Wortes, anschaulich, in verständlicher Sprache, den Zusammenhang zum Grundsätzlichen herstellend. Man gewinnt den Eindruck, der Autor berichte über eine Rechtsmaterie, in der er auch praktische Erfahrungen gesammelt hat. Das gleiche gilt für den sich anschließenden Abschnitt, in dem *de lege ferenda* die erforderliche Rechtsangleichung nach der grundsätzlichen Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion dargestellt und die Sektoren einer solch künftigen Rechtsangleichung (Zentralbankrecht, Bankenaufsicht, Haushaltsrecht und Haushaltspolitik) im einzelnen erläutert werden. Die Sprache dieses zweiten Teiles steht in auffallendem Gegensatz zum Stil des ersten, allgemeinen Teiles. Dort ist offenbar wieder einmal

einer dem Irrtum erlegen, daß wissenschaftlich nur erscheinen könne, was nicht auf Anhieb jedem verständlich sei. Da wimmelt es von »kohärenter legislativer Systematik« und »präexistenten Partikularrechten«, »Realfaktoren werden vom Typisierungsstadium in legislativer Feinarbeit redaktionell in klassifikatorische Gesetzesbegriffe überführt«, die »allgemeinen gemeineuropäischen Rechtsgrundsätze als konkretere Ausprägung der Gerechtigkeitsidee nehmen eine konkretere Nähe zu den Lebensfaktoren ein« und ähnliches mehr, als ob es gelte, mit Gewalt nachzuweisen, daß das eher trockene Brot der Rechtsangleichung bei den Vorschriften über die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens durchaus auch wissenschaftlichen Nährwert habe. Wer sich aber nach dem reichlich pathetischen Vorwort durch den allgemeinen zum zweiten Teil durchgekämpft hat, der wird am Ende den Eindruck eines interessanten Buches über einen ebenso wesentlichen wie mühevollen Weg zur weiteren europäischen Integration zurückbehalten.

Torsten Stein

Schwarzenberger, Georg: International Law as Applied by International Courts and Tribunals. Vol. III: International Constitutional Law. Fundamentals, The United Nations, Related Agencies. London: Stevens 1976. LII, 680 S. £ 26.— geb.

International Constitutional Law ist neben General Principles (1945 mit dritter Auflage 1957) und The Law of Armed Conflict (1968) der dritte Band aus der vierbändigen Serie "International Law as Applied by International Courts and Tribunals", der letzte Band — International Judicial Law — ist in Vorbereitung. Die zunehmende Bedeutung der internationalen Institutionen und das Anwachsen des *relevant case law* ließen es gerechtfertigt erscheinen, das Recht der internationalen Institutionen aus dem I. Band auszugliedern und ihm einen eigenen Band zu widmen, der eine Darstellung der Grundstrukturen und -fragen der Institutionen allgemein und sodann — enger vielleicht, als der Titel vermuten ließe — der Rechtsordnung der Vereinten Nationen und einiger ihrer bedeutendsten *related agencies* enthält. Andere internationale Organisationen wie auch die supranationalen Organisationen des europäischen Bereichs bleiben, abgesehen von vergleichenden Erwähnungen, ausgespart, was seinen Grund zum einen wohl darin findet, daß man den Vereinten Nationen auf Grund ihrer nahezu erreichten Universalität (weniger wohl wegen ihrer Effektivität) vielleicht nicht Vorrang, aber doch Beispielhaftigkeit im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen beimessen kann. Zum anderen sind Maßstab der insgesamt umfangreichen Darstellung gemäß dem Gesamtkonzept wiederum die Äußerungen internationaler Gerichte und der ihnen angehörenden Richter in nahezu 250 ausgewerteten Urteilen und Sondervoten (StIGH, IGH, Verwaltungsgerichte des Völkerbundes, der UN und der ILO). Für die nicht eingehender behandelten Organisationen mag es dagegen am *relevant case law* noch fehlen. Diese Äußerungen der Gerichte werden keineswegs unkritisch übernommen, sondern in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und nicht selten widerlegt. Schwarzenberger ist sich der Tatsache bewußt, daß sein Maßstab, die Spruchpraxis der internationalen Gerichte, ein relativer ist, oft bestimmt durch das angestrebte Ergebnis und die Notwendigkeit eines Kompromisses und nicht selten beeinflusst durch politische

Erwägungen. Den Vorbehalten gegenüber dieser Methode begegnet er durch seine kritische Analyse, die jede richterliche Aussage am geltenden Völkerrecht mißt. Auch dem Begriff des "International Constitutional Law" selbst scheint Schwarzenberger eher skeptisch gegenüberzustehen. Zwar sei das Recht der internationalen Institutionen ein eigenständiger Bereich des Völkerrechts, gemessen an dem Verhältnis von Verfassungsrecht zu einfachem Recht, in der innerstaatlichen Ordnung fehle es aber bei den internationalen (anders als bei den supranationalen) Institutionen am zwingenden und unabänderlichen Vorrangcharakter ihrer Rechtsordnung gegenüber anderen Ordnungen, beschreibe der Begriff Verfassungsrecht mehr den Anspruch als die Wirklichkeit. Ob mit der von ihm bevorzugten Bezeichnung als *quasi-constitutional law* etwas gewonnen ist, sei dahingestellt.

Der weitaus größte Teil (2/3 der Darstellung) ist den Vereinten Nationen gewidmet, lediglich 1/5 den Grundfragen ("Fundamentals") internationaler Institutionen und noch weniger den ausgewählten "Related Agencies". Die Fundamentals umfassen im wesentlichen die Klassifizierung internationaler Institutionen, ihre Entstehung als Akt politischer Einigung, ihre Jurisdiktionsgewalt mit besonderer Beachtung der *implied jurisdiction* sowie Fragen der Auflösung und der Kontinuität bzw. Diskontinuität. Der Abschnitt über die Vereinten Nationen behandelt ausführlich die Ziele und Grundsätze der UN-Charta, Fragen der Mitgliedschaft und Organisation sowie den Arbeitsmechanismus, die Kompetenzen und das Zusammenwirken der Organe. Eingehend setzt sich Schwarzenberger mit den Abstimmungspraktiken, insbesondere den *voting coalitions* auseinander und ihren Versuchen, die Charta politischen Ideologien nutzbar zu machen. Auffallend ist der breite Raum, der dem UN-Service Law gewidmet wird. Der eher knappe Abschnitt über die "Intergovernmental United Nations Agencies" behandelt neben gemeinsamen Grundfragen die ILO, IMCO, ICAO und UNESCO.

Das Werk analysiert, vor allem aber systematisiert die internationale Rechtsprechung zu Fragen der internationalen Institutionen und wird für jeden unentbehrlich sein, der sich mit diesem Bereich zu beschäftigen hat. Daß es dort nicht erschöpfend ist, wo solche Rechtsprechung noch fehlt, tut ihm keinen Abbruch.

Torsten Stein

Singh, Nagendra: Maritime Flag and International Law, Master Memorial Lecture 1977. Foreword by Shri Morarji R. Desai. Leyden: Sijthoff 1978. XXIII, 161 S. (Issued under the Auspices of the Maritime Law Association of India and the Indian Society of International Law). Dfl. 52.— geb.

Das Werk gibt eine Vorlesung wieder, die zu Ehren eines verdienten Förderers der indischen Handelsflotte gehalten wurde und die besonders indische Probleme des Seerechts behandelt.

Sie stellt zunächst dar, was der Zweck der Flaggenverleihung und der Flaggenführung für Schiffe ist. Sodann werden die Voraussetzungen der Flaggenverleihung bei mehreren Staaten aufgeführt und verglichen. Rückblicke auf die beschränkte Flaggenführung der Dominions und Kolonien beleuchten den diesbezüglichen Status Indiens vor der Unabhängigkeit; ein Rückblick gilt auch den Binnenstaaten, die erst ab 1919 ihr eigene Flagge führen konnten.

Über die Verantwortlichkeit des Flaggenstaates sagt der Verfasser nichts wesentlich Neues; sie erstreckt sich praktisch kaum je auf Verstöße Privater gegen das Seerecht, und daran scheint auch die im Gang befindliche Reform des Meeresvölkerrechts nichts Wesentliches zu ändern.

Fast die Hälfte des Textes umfaßt das letzte Kapitel über Flaggendiskriminierung. In ihm ficht der Verfasser für die Möglichkeit besonders für Entwicklungsländer, ihrer eigenen Flotte bevorzugt Fracht zuzuweisen. F. Münch

Steiner, Otto: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Einführung für Juristen und Politologen. Tübingen: (Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen) 1978. V, 95 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Nr. 3). brosch.

Die kleine Schrift bietet eine ausgezeichnete Einführung in das vielfältige Material, das von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen produziert wird. Ohne einen solchen Leitfaden steht derjenige, der sich hierin zurecht finden soll und nicht das Glück hat, von einer geschulten Kraft beraten zu werden, recht verlassen da. Steiner, Bibliotheksdirektor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, erklärt die verwendeten Symbole und erläutert sie an Beispielen. Erfasst sind Dokumente, Sitzungsprotokolle, Zeitschriften, monographische Publikationen und Reihen, Indices und Kataloge sowie Mikroforms. In erster Linie richtet sich das Heft gewiß an diejenigen, die um eine erste Annäherung an die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen bemüht sind. Aber auch wer sich viel mit den Vereinten Nationen beschäftigt, wird doch manchmal unsicher sein über die Richtigkeit der Zitierweise. Hier bietet die Schrift Steiners eine schnelle und zuverlässige Hilfe.

Eckart Klein

Walter, Robert/Heinz Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts. 2. Aufl. Wien: Manz 1978. XXVIII, 388 S. (Manzsche Kurzlehrbuch-Reihe, 6). DM 46.— brosch.

Das auf Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System 1972, beruhende Lehrbuch soll, laut Vorwort, eine Einführung in das positive österreichische Verfassungsrecht bieten. Dies erfüllt das angezeigte Lehrbuch ohne Zweifel. Es umfaßt in kompakter Form das gesamte Verfassungsrecht, einschließlich des Verhältnisses des Völkerrechts zur österreichischen Rechtsordnung, der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, der Amtshaftung, der Organhaftung und der kommunalen Selbstverwaltung. Es ist prägnant und präzise geschrieben und wird somit auch didaktischen Anforderungen gerecht. Trotzdem ist es nicht leicht, an Hand des Buches einen Überblick über das österreichische Bundesverfassungsrecht zu er- bzw. behalten und quasi »ein Grundgerüst mit nach Hause tragen zu können«. Dies hat verschiedene Ursachen, die nicht zuletzt in der Konzeption des österreichischen Bundesverfassungsrechts selbst liegen. Bei der österreichischen Verfassung handelt es sich um eine relativ leicht abänderbare Verfassung, was seit ihrem Inkrafttreten zu zahlreichen Novellierungen geführt hat. Außerdem begründet die verfassungsrechtlich normierte Möglichkeit der Schaffung von Verfassungsbestimmungen durch einfache Gesetze die Zersplitte-

rung der Rechtsgrundlagen. Ablesen läßt sich dies an der Existenz von rund 300 Verfassungsgesetzen und verfassungsrechtlichen Nebenbestimmungen in einfachen Gesetzen.

Zum anderen tragen die Bemühungen der Verfasser, das Lehrbuch so umfassend wie möglich zu gestalten und die Liebe zum Detail nicht unbedingt dazu bei, das österreichische Verfassungsrecht durchschaubarer zu machen. Man hätte sich bei den Kapiteln: Nationalrat (Wahlverfahren), Haushaltsrecht, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Rechnungshof durchaus knapper fassen können: in den letzteren wären allenfalls Verweisungen auf die Geschäftsordnungen angebracht. Auch sollte die reine Wiedergabe von Verfassungsbestimmungen etwas mehr zugunsten der Darstellung von Sinnzusammenhängen, dem Aufzeigen von Entwicklungen und der Vertiefung von Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts zurücktreten. Daß dies oftmals zu kurz kommt, zeigt sich z. B. bei den Ausführungen zur historischen Entwicklung der Grund- und Freiheitsrechte, die lediglich eine halbe Seite einnehmen, sowie bei der Erläuterung des Verhältnisses von Bundes- und Landesverfassung. Die Feststellung, daß das Landesverfassungsrecht »sowohl im Stufenbau der rechtlichen Bedingtheit, als auch im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft« unter dem Verfassungsrecht des Bundes stünde, reicht hier m. E. nicht aus. Positiv anzumerken ist das Bestreben der Verfasser nach Aktualität. So wurde in die zweite Auflage ein Kapitel über die Volksanwaltschaft, einer relativ neuen Einrichtung in Österreich, aufgenommen. Auch der Abschnitt »Reformtendenzen«, der einen guten Überblick über anstehende Neuerungen bietet, bestärkt diesen Eindruck.

Insgesamt handelt es sich jedoch, trotz der genannten Vorbehalte, um ein empfehlenswertes Lehrbuch für denjenigen, der sich in das österreichische Bundesverfassungsrecht einarbeiten will.

M. Vierheilig